

Satzung der Stadt Werneuchen über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Stadt Werneuchen (Kita-Satzung)

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178) in der jeweils geltenden Fassung beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich / Gebührentarif

- (1) Die Satzung regelt die Bereitstellung eines Tagesbetreuungsangebotes der Stadt Werneuchen und die Erhebung von Elternbeiträgen in Form von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes.
- (2) Der dieser Satzung beiliegende Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Die Tagesbetreuung wird angeboten für
 1. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Krippenkinder)
 2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn (Kindergartenkinder)
 3. Grundschulkindern der Schuljahrgangsstufen 1 bis 6 (Hortkinder)
- (2) Voraussetzung für die Betreuung eines Kindes sind
 - die Feststellung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG
 - * bei einer Betreuungszeit von täglich bis zu 6 Stunden bzw. wöchentlich bis zu 30 Stunden für Krippenkinder und Kindergartenkinder sowie bei einer Betreuungszeit von täglich bis zu 4 Stunden bzw. wöchentlich bis zu 20 Stunden für Hortkindernach erfolgt die Prüfung des Rechtsanspruches durch die Stadtverwaltung Werneuchen durch die Vorlage entsprechender Nachweise, z.B. durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Zeitdauer der Berufstätigkeit und einer Erklärung zur Zeitdauer des Arbeitsweges
 - * bei einer Betreuungszeit von täglich mehr als 6 Stunden bzw. wöchentlich mehr als 30 Stunden für Krippenkinder und Kindergartenkinder sowie bei einer Betreuungszeit von täglich mehr als 4 Stunden bzw. wöchentlich mehr als 20 Stunden für Hortkinder bedarf es eines Rechtsanspruchsprüfungsbescheides des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
 - der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit Festlegung der sich aus dem nachgewiesenen Rechtsanspruch ergebenden täglichen oder wöchentlichen Betreuungszeit.

- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme in einer Kita der Stadt Werneuchen erfolgt durch die Stadtverwaltung Werneuchen auf der Grundlage des Antrags der Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung ihrer familiären Situation und der Kapazität in der Kita. Ein Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Kita besteht

nicht, jedoch wird der Wunsch der Personensorgeberechtigten soweit wie möglich berücksichtigt.

Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats, sofern die Anmeldung vorliegt und freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen. Bei einem Wechsel des Kindes aus dem Altersbereich Kindergarten in den Altersbereich ab 1. Schuljahrgangsstufe ist der Neuabschluss eines Vertrages nach vorheriger Antragsstellung erforderlich.

(4) Betreuungsplätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in Werneuchen vergeben.

Kinder mit Wohnsitz in anderen Gemeinden oder Städten können nur betreut werden, wenn der Rechtsanspruch festgestellt wurde und freie Kita-Kapazitäten vorhanden sind.

(5) Für die erste Aufnahme eines Kindes in eine Kita ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung in der Kindereinrichtung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kita bescheinigt wird. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i.S. d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen.

(6) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Kita bzw. in einer Tagespflegestelle betreut, so ist die Kündigungsbestätigung der anderen Kita bzw. der Kindertagespflegestelle vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen. Dies gilt nicht, wenn sich der vorhergehende Betreuungsplatz in einer Kita der Stadt Werneuchen befand.

(7) Die Personensorgeberechtigten erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Kita- Satzung der Stadt Werneuchen an.

§ 3 Betreuungszeiten

(1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der auf der Grundlage des Rechtsanspruches ermittelt wird (eine Abweichung des tatsächlichen Bedarfs nach unten gegenüber dem Rechtsanspruch ist auf Wunsch der Personensorgeberechtigten zulässig).

(2) Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für die Beitragsfestsetzung ausschlaggebend: (a) für Krippenkinder und für Kindergartenkinder

<u>täglicher Betreuungsumfang</u>	<u>wöchentlicher</u>
<u>Betreuungsumfang</u> bis 6 Stunden	bis 30 Stunden
bis 8 Stunden	bis 40
Stunden bis 10 Stunden	bis 50
Stunden über 10 Stunden	über 50
Stunden	

(b) für Hortkinder

<u>täglicher Betreuungsumfang</u>	<u>wöchentliche</u>
<u>Betreuungsumfang</u> bis 2,5 Stunden	bis 15 Stunden
bis 4 Stunden	bis 20
Stunden bis 6 Stunden	bis 30
Stunden über 6 Stunden	über 30
Stunden	

Sollte ein wöchentlicher Betreuungsumfang für die Kindesbetreuung maßgeblich sein, ist ein fester Wochenturnus mit den pädagogischen Fachkräften zu vereinbaren (Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen - Bringe- und Abholzeiten). Absatz 3 findet insoweit entsprechende Anwendung. Zeiten, in denen externe Anbieter zusätzliche Betreuungsangebote durchführen und in denen die Kita von der Aufsichtspflicht freigestellt ist, zählen nicht zu den Betreuungszeiten.

(3) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten in der Regel bis zum 25. des Vormonats beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang wird in einer Änderung zum Betreuungsvertrag festgelegt. Die Änderung wird in der Regel mit Beginn des der Neuregelung nachfolgenden Monats wirksam.

(4) Während der Sommer-Schließzeit einer Kita der Stadt Werneuchen kann die Betreuung in der anderen Kita der Stadt vereinbart werden. Es besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kita. Bei Schließung der Kitas zum Jahreswechsel bietet die Stadt Werneuchen auf Nachfrage der Eltern Beratung und Unterstützung bei der Organisation der Betreuung des Kindes an. Schließzeiten einer Kindertagesstätte sollen bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres bekannt gegeben werden.

§ 4 Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder in der Kita einer pädagogischen Fachkraft und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe des Kindes an die zuständige pädagogische Fachkraft und endet mit der Verabschiedung des Kindes durch die zuständige pädagogische Fachkraft im Beisein des Personensorgeberechtigten (sofern das Kind nicht alleine nach Hause gehen darf). Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch die Personensorgeberechtigten. Liegt eine solche Erklärung und eine Bevollmächtigung nicht vor, ist die Kindertagesstätte verpflichtet, die Herausgabe des Kindes zu verweigern.

(2) Die Personensorgeberechtigten erkennen die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Personensorgeberechtigten an Aktivitäten in und außerhalb der Kindertagesstätte ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht. Insbesondere fallen hierunter die Elternversammlungen und die Familiengespräche.

(3) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kindereinrichtung ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen, wenn:

- o das Kind die Kita befristet nicht besuchen wird,
- o das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet,
- o es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt,
- o sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten oder der sonstigen

Abholberechtigten ändert.

(4) Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann vom pädagogischen Fachpersonal eine Arztbescheinigung über die Unbedenklichkeit des Besuchs der Kindertagesbetreuung abgefordert werden. Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so sind die Personensorgeberechtigten auf Verlangen des pädagogischen Fachpersonals verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kita vorzulegen.

Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Über Ausnahmen, z.B. in Fällen nur leichter und nicht ansteckender Erkrankung oder in Fällen von chronischen Krankheiten und Allergien entscheidet die Einrichtungsleitung. Sie kann sich dabei mit dem behandelnden Arzt mit dem Gesundheitsamt beraten.

(5) Der Stadtverwaltung Werneuchen ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen, wenn:

- o die Personenberechtigten einen anderen Wohnsitz nehmen,
- o das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert.

Versäumen die Personensorgeberechtigten/Eltern diese Mitwirkungspflicht oder kommen sie ihr zu spät oder unvollständig nach und entstehen der Stadt Werneuchen damit zusätzlich Kosten oder Erlösminderungen, so kommen die Personensorgeberechtigten/Eltern dafür auf.

§ 5 Pflichten des pädagogischen Fachpersonals

(1) Die zuständige pädagogische Fachkraft und die pädagogische Leitung der Kita stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach terminlicher Abstimmung zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Personensorgeberechtigten.

(2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal transparent dargestellt. Das pädagogische Fachpersonal ist verpflichtet, mit den Personensorgeberechtigten in allen Fragen der Erziehung des Kindes zusammenzuarbeiten. Den Personensorgeberechtigten ist durch das pädagogische Fachpersonal mindestens einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch anzubieten. Das pädagogische Fachpersonal gewährleistet den betreuten Kindern eine umfangreiche Partizipation.

(3) Bei Unfällen oder medizinischen Notfällen des Kindes ist das Personal der Kindertagesstätte verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und ggf. für eine sofortige Arztvorstellung Sorge zu tragen. Die Personensorgeberechtigten sind in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen. Die Eltern sind im Rahmen des Abholvorgangs auch dann über gesundheitliche Besonderheiten durch das pädagogische Fachpersonal zu informieren, wenn es sich nur um Bagatelverletzungen handelt.

(4) Die Einnahme von Medikamenten (Ausnahme: Notfallmedikamente und Medikamente für Chroniker und Allergiker) erfolgt nur nach Einzelfallentscheidung des pädagogischen Fachpersonals der Einrichtung. In Zweifelsfällen entscheidet der Träger der Einrichtung im Benehmen mit der Leiterin der Einrichtung und ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt. Der Träger der Einrichtung und / oder die Einrichtungsleiter können u.a. von den Personensorgeberechtigten folgende Mitwirkung einfordern:

- o eine schriftliche Anweisung zur Medikation vom Arzt,
- o eine Unterweisung des Personals durch den behandelnden Arzt,
- o eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten/Eltern.

Sollte eine Medikamentengabe in der Einrichtung möglich sein, ist diese nur bei Übergabe der Medikamente in der Originalverpackung mit erkennbarem Verfallsdatum und Beipackzettel zulässig. Voraussetzung hierfür ist ferner, dass ein sicherer Aufbewahrungsort in der Kita vorhanden ist und die Situation in der Kita eine gesicherte Medikamentenabgabe gestattet. Die Abgabe von Medikamenten ist von pädagogischen Fachkräften schriftlich zu dokumentieren. Antibiotika werden grundsätzlich nicht verabreicht.

(5) Für die Verwendung von Sonnenschutzmitteln ist das pädagogische Fachpersonal bei jedem Gang ins Freie zuständig (die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die für ihr Kind geeigneten Sonnenschutzmittel ausreichend bereit zu stellen).

§ 6 Gebührenpflicht und allgemeine Grundsätze der Gebühren

(1) Für das Vorhalten eines Platzes in der Kita haben die Gebührenverpflichteten Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten, sofern ein Betreuungsvertrag rechtswirksam besteht. Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid.

(2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Die Gebührenpflicht besteht während der gesamten Laufzeit des Betreuungsvertrages. Es gibt keine gebührenfreien Zeiten.

Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Gebühren ab dem Aufnahmemonat, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben.

Die Gebühren entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 5. des Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes ab dem 15. eines Monats werden nur 50 % der Gebühren für diesen Monat erhoben.

(3) Für Familien mit mehreren unterhaltsberechtigten Kindern werden ab dem zweiten Kind pro Kind 10 v.H. vom Beitrag „Familie mit einem Kind“ abgezogen. Alle Beiträge werden auf volle Eurobeträge gerundet (siehe Anlagen 1 bis 3). Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

(4) Gebührenpflichtig und damit Gebührenschildner sind diejenigen, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte oder eine Tagespflegestelle in Anspruch nimmt (Eltern, Erziehungsberechtigte und sonstige fürsorgeberechtigte Personen). Sind mehrere Gebührenschildner, z.B. zwei Personensorgeberechtigte vorhanden, so haften diese als Gesamtschildner.

(5) Für Partner in einer Lebensgemeinschaft im Sinne § 7 Absatz 2 gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Änderungen der familiären Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Elternzeit, Alleinerziehende/r usw. sind unverzüglich in der Stadtverwaltung Werneuchen anzuzeigen. Sollte die Änderung der familiären Situation eine Änderung der Betreuungszeit zur Folge haben, ist eine Änderung des Betreuungsvertrages notwendig. Dabei ist § 2 Abs. 2 zu beachten.

(7) Die Gebührensatzung sollte in der Regel mittels eines jederzeit widerruflichen Lastschriftverfahrens oder durch Überweisung erfolgen.

§ 7 Grundsätze der Berechnung und Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, dem Alter des Kindes, der Betreuungszeit und nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Für Familien mit mehr als einem unterhaltsberechtigten Kind werden bei allen Kindern für die die Zahl 1 übersteigende Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder jeweils 10% des Elternbeitrages abgezogen, der für eine Familie mit einem unterhaltsberechtigten Kind gilt. Die Höhe der Gebühren ist den Anlagen 1 bis 3 der Kita-Satzung zu entnehmen.

(2) Das Einkommen der personensorgeberechtigten Eltern wird in jedem Falle einbezogen, auch wenn diese mit dem Kind nicht in häuslicher Gemeinschaft leben. Als häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich die Betreffenden überwiegend gemeinschaftlich aufhalten, ohne dass es auf eine melderechtliche Registrierung ankommt. Das Einkommen eines nicht personensorgeberechtigten Elternteils wird miteinbezogen, wenn dieses in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind lebt. Das Einkommen einer Person, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind lebt, aber in keinem rechtlichen Verhältnis zum Kind steht, wird nicht berücksichtigt.

(3) Das Einkommen im Sinne der Gebührensatzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Als Nachweis der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten z.B. Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsmittelungen der Arbeitgeber oder Dienstherren. Werden monatliche Gehaltsbescheinigungen als Grundlage des Jahreseinkommens herangezogen, so ist sicherzustellen, dass Einmalzahlungen nur einmal jährlich einberechnet werden. Zur Feststellung der momentanen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenverpflichteten kann mindestens einmal jährlich eine Einkommensüberprüfung erfolgen.

(4) In den Fällen, wo eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Berechnung der Gebührenhöhe zugrunde gelegt. Ist auch dies nicht möglich, insbesondere, wenn bei Selbständigen kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung). Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse gilt § 8 Absatz 1 der Satzung.

(5) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte. Dazu gehören insbesondere:

- o Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen); hierzu zählen alle Einkommensarten und einkommensgleichen Vorteile, die der Arbeitgeber gewährt sowie Jahressonderzahlungen oder andere nicht monatlich gezahlte Leistungen

- o Ergebnis der GuV, der Bilanz bzw. der E-A-Ü bei selbstständiger Arbeit (alternativ BAB oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen und bei Firmenbeteiligungen
- o Unterhaltsleistungen an die Personensorgeberechtigten oder an das Kind, für welches die Gebühr zu zahlen ist
- o Renten
- o Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld
- o sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Wehrgesetz oder anderen Gesetzen
- o Leistungen nach dem BAföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BAföG für die Kinder der Personensorgeberechtigten und nicht die Zusatzleistung für Auszubildende mit Kind
 - Kinderbetreuungszuschlag gem. § 14b)
- o Elterngeld, soweit es einen Freibetrag in Höhe von 300,00 € überschreitet
- o Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

(6) Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:

- o Lohn- bzw. Einkommenssteuer
- o Solidaritätszuschlag
- o Kirchensteuer
- o Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Sozialversicherungen werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung)
- o Werbekostenpauschale für abhängig Beschäftigte in der jeweils gesetzlichen Höhe (wer mehr als die gesetzliche Werbekostenpauschale geltend machen möchte, muss dies durch den Einkommensteuerbescheid belegen)
- o gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Gebührenverpflichteten an nicht in der Familie lebende Personen
- o Beträge des zurückzahlungsfähigen Teils von früheren BAföG-Leistungen, sofern der Nachweis der Rückzahlung erbracht wird.

(7) Personensorgeberechtigte, deren monatliches Gesamteinkommen die Einkommensgrenzen gem. § 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII nicht übersteigen, zahlen den im Gebührentarif vorgesehenen Mindestbeitrag

(8) Im Falle des Absatzes 4 Satz 2 ist der Gebührensschuldner verpflichtet, nach Erhalt eines Einkommenssteuerbescheides diesen unverzüglich bei der Stadtverwaltung Werneuchen zur Gebührenberechnung einzureichen. Es gilt § 8 Absatz 2 Satz 2.

(9) Für Hortkinder ist eine zusätzliche Betreuung an schulfreien Tagen und in den Ferien auf Antrag der Personensorgeberechtigten möglich. Hierfür werden gesonderte Gebühren erhoben, wenn die reguläre vertraglich vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit überschritten wird. Die Abrechnung erfolgt durch gesonderten Bescheid im Nachhinein bzw. bei Geringfügigkeit einmal im Jahr. Die Gebühr für Hortkinder in der Betreuungszeitenstufe täglich bis 8 Stunden bzw. wöchentlich bis 40 Stunden ergeben sich aus der Addition der 6-Stunden-Gebühr und der Differenz aus der 4-Stunden- Gebühr und 6-Stunden-Gebühr.

Die Gebühr für Hortkinder in der Betreuungszeitenstufe täglich bis 10 Stunden bzw. wöchentlich bis 50 Stunden ergibt sich aus der Addition der 6-Stunden-Gebühr und der doppelten Differenz aus der 4- Stunden-Gebühr und 6-Stunden-Gebühr.

(10) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindereinrichtung verlängert werden, so wird von den Gebührenschuldern eine Gebühr in Höhe von 25 Euro je angefangener Stunde erhoben. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit der Kita überschritten, so ist von den Gebührenschuldern je angefangene Stunde 10 Euro als zusätzliche Gebühr zu zahlen. Die Gebühr wird jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

(11) Für Kinder, die nicht bei ihren Eltern, sondern in Pflegefamilien und Heimen leben, wird ein mittleres Einkommen zugrunde gelegt (hälftiges Einkommen vom Spitzeneinkommen).

§ 8 Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflichten

(1) Personensorgeberechtigte, die keine Erklärung zum Einkommen abgeben möchten, werden mit dem jeweiligen Höchstbeitrag eingestuft. Der jeweilige Höchstbetrag für die Gebühren nach dieser Satzung gilt solange, bis die Gebührenschuldner den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben. Die Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.

(2) Die Stadtverwaltung Werneuchen ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist die Stadt Werneuchen den Gebührenschuldern gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt.

Auf Antrag der Gebührenschuldner und bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt eine Neuberechnung des Elternbeitrages. Von einer wesentlichen Änderung wird ausgegangen, wenn das veränderte Einkommen der Gebührenschuldner eine andere Stufe des anzurechnenden Einkommens als zur vorangegangenen Festsetzung bewirkt. Eine Minderung der Gebühren kann frühestens ab dem der Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten/Eltern nachfolgenden Monats erfolgen, insofern die Einkommenserklärung bis zum 10. des Monats in der Stadtverwaltung vorliegt. Eine Gebührenerhöhung wird ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen für einen höheren Elternbeitrag wirksam (auch rückwirkend).

(3) Die Gebührenschuldner sind bei der Überprüfung nach Abs. 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht oder nicht vollständig nachgewiesenen Zeitraum Absatz 1.

(4) Die Gebührenschuldner haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären Situation die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Stadt Werneuchen unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Stadt Werneuchen auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühren betreffen.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

(3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 GO der hauptamtliche Bürgermeister der Stadt Werneuchen. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

§ 10 Sonstige Regelungen

(1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Personensorgeberechtigten bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Kita und sein Personal haben ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kita entlassen.

(2) Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.

(3) In begründeten Fällen können Gastkinder in den kommunalen Einrichtungen der Stadt Werneuchen aufgenommen werden. Der Elternbeitrag wird nach Einzelbetreuungsstunden festgesetzt. Abhängig von den im Betreuungsvertrag geregelten Betreuungszeiten wird die Gastbetreuung mit 3,00 Euro pro angefangene Stunde mit gesondertem Gebührenbescheid erhoben.

(4) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe, der eine Veränderung der Elternbeiträge zur Folge hat, erfolgt eine Neuberechnung erst im Folgemonat.

§ 11 Beendigung des Betreuungsvertrages

(1) Wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis für Kindergartenkinder automatisch zum 31.07. des Jahres, in dem die Schulpflicht für das betreffende Kind beginnt.

(2) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, automatisch mit dem 31.07. des Jahres, in dem das betreffende Kind in die fünften Schuljahrgangsstufe versetzt wurde. Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe und wünschen die Personensorgeberechtigten eine Betreuung auch ab der fünften Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür rechtzeitig einen neuen Antrag zu stellen.

(3) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der

Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs beim Empfänger der Kündigung maßgebend.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Gebührenverpflichteten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen innerhalb des laufenden Monats nicht nachkommen. Ebenso kann der Betreuungsvertrag fristlos gekündigt werden, wenn wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen die Kita-Satzung, gegen die Pädagogische Konzeption oder gegen die Hausordnung verstoßen wurde.

(5) Der Träger kann den Vertrag ohne Einhaltung von Fristen kündigen, wenn außerordentliche Gründe dafür vorliegen. Dazu zählen beispielsweise: höhere Gewalt, Verlust der Betriebserlaubnis, Sperrung des Gebäudes aus hygienischen oder baulichen Gründen, Fachkräftemangel.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2017 rückwirkend in Kraft. Gleichzeitig treten die Kita-Satzungen der Stadt Werneuchen vom 31.05.2007 und 01.06.2017 außer Kraft.

Werneuchen, den 21.09.2017

Burkhard Horn
Bürgermeister